

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 10

Beschlusskontrolle: 24.07.2019

Beschlussvorlage- Nr. 0023/19 öffentlich

Betreff: Wahl zum/zur stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gröna

Entscheidung	18.07.2019	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Ortschaftsrat Gröna		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen	Die für die im Betreff
genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel	
<input type="checkbox"/> Ja	in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2019
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Y. Krebs **Amt:** 10

mitgezeichnet: Herr Hohl, Hauptamtsleiter
Frau Dr. Ristow, Dez. I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Wahl zum/zur stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gröna in der Wahlperiode 2019 bis 2024.

Begründung:

Die Mitglieder des Ortschaftsrates wurden gem. § 82 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 26. Mai 2019 nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) wird ein Stellvertreter des Ortsbürgermeisters aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Dauer seiner Wahlperiode von diesem gewählt.

Die Amtszeit des Stellvertreters beginnt mit der Ernennung des Ortsbürgermeisters zum Ehrenbeamten auf Zeit und endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Die Aufgaben des Stellvertreters in der Zeit der Vertretung des Ortsbürgermeisters richten sich nach § 85 KVG LSA .

Zum Wahlverfahren durch den Ortschaftsrat gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA:

Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA ist die Wahl zum Stellvertreter des Ortsbürgermeisters ein gesetzlich ausdrücklich genannter Fall.

Wahlen gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist gem. § 56 Abs. 4 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Wahlergebnis des Ortschaftsrates Gröna

Herr/Frau _____ wurde aus der Mitte des Ortschaftsrates Gröna mit _____ Stimmen zum/zur stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gröna gewählt.

Anlagen: